**Turn- und Sportverein 1890 e. V. Koblenz-Niederberg**

**Die Satzung des Vereins**

Zur besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext auf die Unterscheidung von weiblichen und männlichen Formen verzichtet. Dabei sind immer beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

1. **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

§ 1

Der 1890 in Koblenz-Niederberg gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1890 e.V. Koblenz-Niederberg. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Sitz des Vereins ist in Koblenz-Niederberg.

Zweck des Vereins ist die ﻿﻿Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist unparteiisch und überkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamt-Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamt-Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

1. **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus volljährigen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zur Volljährigkeit.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptvorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht volljähriger Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Vorstandsvorsitzende, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptvorstandes von der Generalversammlung nach ihrer Amtszeit unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenvorstands-vorsitzenden ernannt werden. Sie haben das Recht eines volljährigen Mitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Hauptvorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet letztendlich der Hauptvorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB, sowie den Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern der Austritt in der Person begründet lag.

Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Hauptvorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft sind Kündigungen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig, mit jeweiliger dreimonatiger Kündigungsfrist.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen grober Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Aufforderung.

§ 7

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung festgelegt.

Der Hauptvorstand kann nach Beratung besondere Beiträge, Kursgebühren bzw. Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder und Gruppen für eine bestimmte Zeit festlegen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID des Vereins und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) quartalsweise/halbjährlich/jährlich jeweils am 01. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

1. **Stimmrecht und Wählbarkeit**

§ 8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Generalversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

1. **Organe des Vereins**

§ 9

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung

 -      der Hauptvorstand

-      der Gesamtvorstand

§ 10

Oberstes Organ ist die Generalversammlung.

Die Einladung zur Generalversammlung ist durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail oder per Postweg mitzuteilen.

§ 11

Die Generalversammlung soll alle zwei Jahre im April stattfinden.

Regelmäßige Gegenstände der Versammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl des Gesamtvorstandes für 4 Jahre, und zwar alle 2 Jahre die Hälfte des Gesamtvorstandes.

Die Vorstandsmitglieder können bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben.

Zunächst für 4 Jahre:

Vorstandsvorsitzender,

Vorstand für die Führung der Vereinsgeschäfte,

Vorstand für Kinder- und Jugendsport,

Vorstand für die vereinseigenen Anlagen und Technik,

sowie weitere Beisitzer

Bei der nächstfolgenden Generalversammlung für 4 Jahre:

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Vorstand für Finanzen,

Vorstand für Personal, Übungsleiter, Trainer und sonstige Mitarbeiter,

Vorstand für sportliche Belange, Förderung der Abteilungen und Sportler, sowie für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,

Vorstand für das Mitgliederwesen,

sowie weitere Beisitzer.

Die Gesamtzahl der Beisitzer darf 6 nicht überschreiten.

Weiterhin gehören die Abteilungsleiter dem Gesamtvorstand an; sie werden von den Abteilungen für 2 Jahre gewählt.

1. Satzungsänderungen
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Auf Wunsch ist jedem Mitglied die Einsicht in das Protokollbuch gestattet.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 5 Tage vorher schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter vorgelegen haben oder von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als dringlich anerkannt werden. Anträge zu Änderungen der Satzung sind über das Dringlichkeitsverfahren nicht zulässig.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 13

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Hauptvorstandes einberufen. Dieser ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte des Gesamtvorstandes oder ¼ der Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 15

Der Hauptvorstand besteht aus:

Vorstandsvorsitzender

stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Vorstand für Finanzen,

Vorstand für Personal, Übungsleiter, Trainer und sonstige Mitarbeiter,

Vorstand für die Führung der Vereinsgeschäfte,

Vorstand für sportliche Belange, Förderung der Abteilungen und Sportler,

sowie für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,

Vorstand für das Mitgliederwesen,

Vorstand für die vereinseigenen Anlagen und Technik,

Vorstand für Kinder- und Jugendsport

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig.

Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Hauptvorstands. Er ist verpflichtet, den Hauptvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 16

Der Gesamtvorstand besteht aus den gemäß § 11 gewählten Personen.

1. **Sonstige Bestimmungen**

§ 17

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport betreiben. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Den Anordnungen des Gesamtvorstandes, den Übungsleitern und deren Vertreter ist Folge zu leisten.

§ 18

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Hauptvorstand berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen
4. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6

Die Maßnahmen 2. bis 4. sind schriftlich dem Mitglied mitzuteilen.

§ 19

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 18) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstandsvorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 20

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Hauptvorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 21

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins jedes Jahr und erstatten in der Generalversammlung ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung.

1. **Auflösung des Vereins**

§ 22

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Niederberg zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(5.5.2017)